

## Erläuterung zur Lärmschutzsatzung (Entwurf)

Die Stadt Eberswalde erstattet zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Eichwerderring“ Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, an denen die Verkehrslärmbelastungen aufgrund der Durchführung der Planung wesentlich erhöht wird.

Im Geltungsbereich der Satzung ergeben sich nach der Umweltprüfung zum Bebauungsplan bei Durchführung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Sinn erhebliche Verkehrslärmeinwirkungen von den bestehenden Straßen. Die höchsten Beurteilungspegel durch Verkehrslärm ergeben sich im Prognose-Planfall mit bis zu 69 dB (A) am Tag und 60 dB (A) in der Nacht. Dadurch werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm im Allgemeinen Wohngebiet von 55 dB (A) tags um bis zu 14 dB (A) und von 45 dB (A) nachts um bis zu 15 dB (A) überschritten. Von diesen Überschreitungen der Orientierungswerte sind bis zu 7,3 dB (A) der planbedingten Verkehrslärmerhöhung durch den „Eichwerderring“ zu zurechnen. Die fehlende Differenz ist der bestehenden Vorbelastung im Gebiet geschuldet.

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB (A) am Tag und 49 dB (A) in der Nacht wird um 10 dB (A) (tags) bzw. 11 dB (A) (nachts) überschritten.

Im Ergebnis der Abwägung zum Bebauungsplan wird für schutzbedürftige Nutzungen an den betroffenen Straßenabschnitten, an denen sich der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm auf Grund der Planung wesentlich erhöht, ein Lärmschutzkonzept erforderlich.

Das Lärmschutzkonzept des Bebauungsplanes Nr. 130 „Eichwerderring“ sieht zusammengefasst folgendes vor:

Trotz der Feststellung, dass die Lärmsanierungsgrenzwerte von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts für das Allgemeine Wohngebiet im Zuge des Eichwerderrings sicher eingehalten werden können, ist die Stadt Eberswalde bestrebt, die Erhöhung des Schallimmissionspegels im Eichwerderring auf ein Minimum zu beschränken.

Als schalltechnische Zielstellung der Stadt Eberswalde sollen die Grenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz im gesamten Planungsgebiet und den angrenzenden Bereichen eingehalten bzw. unterschritten werden. Das sind die Grenzwerte, die für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen zwingend gelten, obwohl das Vorhaben Eichwerderring kein Neubau und keine wesentliche Änderung einer bestehenden Straße i. S. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV darstellt.

Hierzu wurden vor allem aktive Schallschutzmaßnahmen geprüft und bei nachgewiesener Eignung in das Schallschutzkonzept Eichwerderring eingebunden.

Im Ergebnis war festzustellen, dass **Schallschutzwände** im Zuge der Bollwerkstraße und Eichwerderstraße zwischen Mauerstraße und Eichwerderstraße Nr. 1 und 2 eine hinreichende Reduzierung des Schallimmissionspegels gewährleisten, um die Bebauung nördlich des Finowkanals bzw. der Schneiderstraße vor Schallimmissionsbelastungen zu schützen.

Der Einbau von **lärmmindernden Asphalt** wurde ebenfalls mit dem Ergebnis geprüft, dass geeignete Asphalte zur Verfügung stehen, die eine hinreichende Reduzierung des Schallimmissionspegels gewährleisten. Beispielsweise der LOA 5 D erreicht bei Geschwindigkeiten < 50 km/h eine Schallimmissionspegelreduzierung gegenüber typischen Asphaltbelägen von 5,0 dB(A) (Pkw) und 1,0 dB(A) (Lkw).

Die **Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** ist ein bewährtes Mittel, um den Schallimmissionspegel um 2,0 – 3,0 dB(A) zu senken. Um die Verkehrswirksamkeit des Eichwerderrings nicht zu beeinträchtigen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit

ausschließlich in der Eichwerderstraße auf 30 km/h reduziert. Neben der Eichwerderstraße wird auch die Breite Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h erfahren.

Letzter Bestandteil des Lärmschutzkonzeptes ist durch eine Lärmschutzsatzung grundsätzlich allen Gebäuden im Zuge des Eichwerderringes einen Anspruch auf **passive Schallschutzmaßnahmen** zu gewähren, sofern sich der gebäudebezogene Schallimmissionspegel um mindestens aufgerundet 3 dB(A) erhöht.

Wesentlich sind demnach planbedingte Pegelerhöhungen von mindestens 2,1 dB (A) (Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt bei 1-2 dB (A) ), die zu Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV von 59 dB (A) tags und 49 dB (A) nachts (definiertes städtisches Lärmschutzziel) führen.

An diesen Straßenabschnitten ist eine planerische Konfliktbewältigung erforderlich. Die Kosten werden von der Trägerin der Bauleitplanung erstattet. Im Rahmen der Gesamtabwägung war zu prüfen, ob die Kosten für die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen in voller Höhe zu erstatten sind oder den Betroffenen eine angemessene Selbstbeteiligung zugemutet werden kann.

Die vorliegende Satzung orientiert sich an den Vorgaben und Regelungen der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 04. Februar 2007 (24. BImSchV; regelt Art und Umfang von Schallschutzmaßnahmen) sowie den Inhalten der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR vom 02. Juni 1997. Mit dem „Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 – Nr. 27/1998 – Straßenbau – vom 14. August 1998 wird die Anwendung der VLärmSchR 97 auch für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen des nachgeordneten Netzes empfohlen. Die jeweiligen Regelungsinhalte werden sinngemäß übernommen und – soweit es die konkreten Verhältnisse im Zusammenhang mit der städtebaulichen Planung Eichwerderring erfordern, modifiziert.

Alle Eigentümer, Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte bebauter Grundstücke im Geltungsbereich der Lärmschutzsatzung sind grundsätzlich antragsbefugt. Ob ein Anspruch auf Kostenerstattung tatsächlich besteht, wird für jeden Antrag durch einen externen Beauftragten geprüft. Dieser ermittelt das vorhandene Schalldämm-Maß der Bauteile, die schutzbedürftige Räume des Gebäudebestandes nach außen abschließen und berechnet das *erforderliche Schalldämm-Maß*, welches ausreichend Schutz vor Lärmeinwirkungen gewährleistet. Ist das *erforderliche Schalldämm-Maß* bereits im Bestand erreicht, ist eine Kostenerstattung für diese Bauteile ausgeschlossen.